

## **VEREINBARUNG**

über

**Die Erschließung "Am Schweinheimer Kirchweg", Meerbusch-Osterath**

**Ausführungsplanung zur Anbindung L476  
Linksabbieger / Querungshilfe**

**zwischen**

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Ministerium Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Direktorin des Landesbetriebes Straßenbau  
Nordrhein-Westfalen,  
diese handelnd durch den Leiter der **Regionalniederlassung Niederrhein**

nachstehend "**Straßenbauverwaltung**" (**SBV**) genannt

und

der Stadt Meerbusch

nachstehend "**Stadt**" genannt

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist die Erschließung des Wohngebietes „Am Schweinheimer Kirchweg“ an die Landesstraße Nr. 476. Damit verbunden ist die Verbreiterung der Straße, die zusätzliche Abmarkierung eines Linksabbiegers und die Einrichtung einer Querungshilfe, sowie die Anlage einer Zufahrt zu der noch herzustellen und künftig gewidmeten Erschließungsstraße. Der Umbau ist im Bereich der L476, Abschnitt 7, von Bau-km 0,620 bis Bau-km 0,720 geplant.

### **§ 2**

#### **Baurecht**

- (1) Die rechtlichen Grundlagen dieser Vereinbarung sind, in der jeweils gültigen Fassung:
- a) Straßen und Wegegesetz NW ( StrWG NW )
  - b) Bundesfernstraßengesetz ( FStrG )
  - c) Straßenkreuzungsrichtlinien ( StraKrR )  
jeweils in der letztgültigen Fassung und die sonst für die StrBauVw geltenden Vorschriften und Richtlinien.

- (2) Die Stadt trägt Sorge für die Erlangung des notwendigen Baurechts.

### § 3

#### Zuständigkeiten und Verpflichtungen

- (1) Die Stadt führt die unter § 1 genannte Maßnahme durch. Sie ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (2) Die Anbindung der noch herzustellenden Erschließungsstraße erfolgt als zukünftig öffentliche und gewidmete Straße.
- (3) Vorhandene längsverlegte Leitungen, welche bedingt durch die Fahrbahnverbreiterung der L476 in der Fahrbahn zu liegen kommen, sind aus der Fahrbahn heraus in die Nebenanlagen zu verlegen. Die erforderliche Sicherung und Umlegung von Versorgungsleitungen wird durch die Stadt veranlasst. Die Kosten werden entsprechend den zu Grunde liegenden rechtlichen Bestimmungen behandelt.
- (4) Die in der Planung ausgewiesenen Sichtfelder sind von Bewuchs und anderen Sichtbehinderungen auf einer Höhe >80 cm freizuhalten.
- (5) Die SBV ist berechtigt jederzeit ihre Prüfungs- und Überwachungsaufgaben selbst wahrzunehmen. Bei Flächen, die später von der SBV zu unterhalten sind, werden das Erdplanum und die Frostschuttschicht vor Weiterbau von der Straßenmeisterei abgenommen. Jeweils vor Weiterbau sind die notwendigen Verdichtungs- bzw. Tragfähigkeitsnachweise entsprechend ZTVE-Stb zu erbringen. Die SBV behält sich vor, die Verdichtungs- bzw. Tragfähigkeitswerte im Bedarfsfall durch das eigene Labor nachprüfen zu lassen.
- (6) Die Markierung und Beschilderung wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Beteiligung der SBV- Abteilung 4, „Betrieb und Verkehr“ angeordnet. Die StVO-Beschilderung ist ausschließlich in randprofilverstärker Form auszuführen. Ansprechpartner bei der SBV ist Herr Winkens, 02161/409 202.
- (7) Die neue Straßenbegrenzungslinie für die Landesstraße ist mit der Vermessung, der SBV abzustimmen. Ansprechpartner ist Frau Schroeder, Tel.: 02161/ 409-281. An der Schlussvermessung ist die Abteilung Vermessung der Straßenbauverwaltung zu beteiligen. Es sind Bestandspläne in digitaler Form anzufertigen.
- (8) Die zu beseitigende Bepflanzung ist zu ersetzen bzw. zu entschädigen. Über die geplanten Pflanzmaßnahmen ist ein Bepflanzungsplan zu erstellen und mit der SBV abzustimmen. Ansprechpartner ist Frau Teuteberg, Tel. 02164/409-340. Die Einholung ggf. notwendiger Genehmigungen anderer Behörden obliegt der Stadt, ebenso wie die Einhaltung von hierbei erteilten Auflagen und Bedingungen (bspw. Ausgleichspflanzungen).

## **§ 4** **Durchführung der Baumaßnahme**

- (1) Für den Baubeginn, die zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten.
- (2) Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.
- (3) Während der Baudurchführung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L476 über das für die Bauarbeiten notwendige Maß hinaus nicht beeinträchtigt werden.

Für die Dauer der Baumaßnahme ist die Stadt für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen wird von der Stadt durchgeführt und ist mit Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ferner hat die Stadt für die Reinhaltung der Fahrbahn der L 476 während der Bauzeit zu sorgen.

- (4) Die technischen Einzelheiten der Baumaßnahme sowie die Baudurchführung sind vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenmeisterei Meerbusch, Kaarster Str. 108, 40670 Meerbusch, Tel.: 02159/ 6971-0 abzustimmen.

## **§ 5** **Abnahme und Gewährleistung**

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Der Abnahmetermin ist rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung (SM Meerbusch) abzustimmen.
- (2) Die Gewährleistungsfristen werden von der Stadt überwacht und ggf. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend gemacht.
- (3) Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird eine gemeinsame Gewährleistungsabnahme durchgeführt.
- (4) An der Schlussvermessung ist die SBV zu beteiligen. Ansprechpartnerin ist Frau Schroeder (Tel.Nr. 0281/108-240).
- (5) Für den Zeitraum der Baumaßnahmen, innerhalb des angeschlossenen Wohngebietes, ist die Stadt für die Beseitigung von Schäden an der Landesstraße und deren Nebenanlagen sowie für die Beseitigung von Verunreinigungen der Fahrbahn verantwortlich.

## **§ 6 Kosten der Maßnahme**

- (1) Die Kosten für die Baumaßnahme trägt gemäß § 12 (1) FStrG die Stadt als Veranlasser. Der Mehraufwand für Erhaltung und Unterhaltung der Straßenverbreiterung auf der L 476 ist gemäß § 13 (3) FStrG von der Stadt an die Straßenbauverwaltung abzulösen.
- (2) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme stellt die Stadt der SBV geprüfte Abrechnungsunterlagen nebst Ablöseberechnung der Fahrbahnverbreiterung zur Verfügung. Grundlage hierfür ist die zurzeit gültige Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) vom 01.07.2010 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 35).

## **§ 7 Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Baumaßnahme obliegt der Stadt und erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Stadt der SBV eine geprüfte Abrechnung über die Maßnahme nebst Ablöseberechnung vorlegen.

## **§ 8 Erhaltung und Eigentum**

- (1) Die Baulast und Unterhaltung der Anlagen regelt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Mit der Abnahme der Baumaßnahmen geht die Bau- und Unterhaltungslast automatisch auf die SBV über.

## **§ 9 Wirksamkeit der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald die 5. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 211B, Meerbusch-Osterath, Wohngebiet nördlich Bommerhöfer Weg, Blatt II, „Am Scheinheimer Kirchweg“ in Kraft getreten ist.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

1. Bestandteil der Vereinbarung ist die genehmigte Ausführungsplanung des Ingenieurbüros SCHMITZ Ingenieurgesellschaft mbH mit Sichtvermerk vom 16.02.2017.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine etwaige Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.
3. Die Vereinbarung ist 2- fach gefertigt. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung erhalten je eine Ausfertigung.
4. Als Gerichtsstand wird Gelsenkirchen vereinbart.

Meerbusch, den 21.02.2017

Mönchengladbach, den 16. Feb. 2017

Für die **Stadt Meerbusch:**  
**In Vertretung**



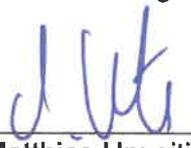
(Michael Assenmacher)  
Technischer Beigeordneter

Für die **Straßenbauverwaltung:**



(Christoph Jansen)  
Ltd.RegBauDir

Im Auftrag



(Matthias Unzeitig)  
Fachbereichsleiter